

Kontrollieren mit Kameras

Die Videoüberwachung durch Private unterliegt dem Datenschutzgesetz und muss dem Datenverarbeitungsregister (DVR) gemeldet werden.

Die Datenschutzkommission definiert „Videoüberwachung“ als „systematische und länger dauernde visuelle und allenfalls auch akustische Kontrolle einer Örtlichkeit mit Hilfe von Videokameras“. Daneben gibt es Anwendungen, die keinen Kontrollzweck verfolgen, sondern nur Bilder von Orten zur Verfügung stellen sollen, etwa im Internet (Web-Cam-Anwendungen).

In der Praxis wird bei der Videoüberwachung unterschieden zwischen dem

- *Real Time Monitoring (RTM)*, bei dem ein Aufsichtsorgan einen Ort durch Beobachtung eines oder mehrere Bildschirme kontrolliert („verlängertes Auge“), und der
- Überwachung mit Aufzeichnung der von der Kamera erfassten Daten. Dazu zählen Systeme, die nicht dauernd Bilder aufnehmen, sondern nur in bestimmten Zeitabständen, nur aufgrund besonderen Befehls oder nur wenn Bewegungsabläufe vom eingesetzten System als „abweichend“ vom Normalfall erkannt werden und deshalb aufgezeichnet werden (zum Beispiel Objekte, die eine bestimmte Geschwindigkeit überschreiten oder stürzende Objekte).

Häufigste Zwecke des Einsatzes von Videokameras sind der Schutz des Eigentums, sowie der Schutz der Mitarbeiter und anderer Personen.

Personenbezogene Daten. Die Bilddaten sind dann personenbezogene Daten, wenn die Kameraeinstellung es grundsätzlich erlaubt, die aufgenommenen



Flughafen Wien-Schwechat: Mehr als 300 Videokameras.

Personen (insbesondere deren Gesichtszüge) zu erkennen. Für das Vorliegen einer „Verarbeitung personenbezogener Daten“ kommt es nicht darauf an, ob die aufgenommenen Personen tatsächlich identifiziert werden; es genügt, dass diese grundsätzlich identifizierbar sind.

Meldepflicht. Eine Videoüberwachung muss dem Datenverarbeitungsregister (DVR) gemeldet werden, wenn eine „Datenanwendung“ vorliegt. Eine solche liegt vor, wenn die zur Erreichung des Zwecks der Datenanwendung vorgenommenen Verarbeitungsschritte „zur Gänze oder teilweise automationsunterstützterfolgen“. Demnach ist eine Datenanwendung nur eine Videoaufzeichnung. Die digitale Bildaufzeichnung ist in jedem Fall eine Datenanwendung, die analoge nur dann, wenn sie als „Datei“ im Sinne des § 4 Z 6 Datenschutzgesetzes 2000 (DSG) organisiert ist.

Ein konkreter Einsatz von Videokameras unterliegt den Regelungen des Grundrechts auf Datenschutz, auch wenn er nicht

als „Datenanwendung“ zu werten ist.

Eine Videoüberwachung, die zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von strafbarem Verhalten erfolgt, ist meldepflichtig, wenn eine Datenanwendung vorliegt. Eine Videoüberwachung für private oder familiäre Datenanwendung (zum Beispiel ein „Babyphone“), ist nicht meldepflichtig.

Falls sich auf solchen Aufnahmen zufällig Daten über strafrelevante Sachverhalte finden, könnten diese voraussichtlich nach § 45 Abs. 2 DSG als Beweismaterial vor Polizei und Gericht herangezogen werden.

Besteht der Zweck einer digitalen Videoüberwachung in der Ermittlung von Bilddaten über strafbare Handlungen („strafrechtlich relevante Daten“) oder in der Ermittlung von sensiblen Daten, handelt es sich um eine der Vorabkontrolle nach § 18 Abs. 2 DSG: Der Vollbetrieb einer solchen Datenanwendung darf nicht mit der Abgabe der Meldung, sondern erst nach der Registrierung aufgenommen werden. Bei vorhandener ausreichender Rechtsgrund-

lage kann gemäß § 20 Abs. 3 DSG die Aufnahme der Verarbeitung bereits früher erlaubt werden.

Jede Ermittlung personenbezogener Daten ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz. Eingriffe sind nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG erlaubt. Auch die Ermittlung von Bilddaten mit Videokameras ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG zulässig, das heißt, wenn entweder die Zustimmung aller Betroffenen vorliegt oder die Ermittlung im lebenswichtigen Interesse der Betroffenen steht oder ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ eines anderen – insbesondere des Auftraggebers – gegeben ist. Im letzteren Fall ist zunächst das Vorliegen eines berechtigten Interesses an dem Einsatz von Videokameras zu prüfen. Dies setzt eine Definition des Zwecks der Datenermittlung voraus. Angesichts des Verhältnismäßigkeitsgebots (§ 1 Abs. 2, letzter Satz DSG) für jeden Grundrechtseingriff ist weiters der Nachweis erforderlich, dass ein berechtigtes Interesse an der Datenverwendung in einer bestimmten Konstellation das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten überwiegt. Nur bei Vorliegen eines „überwiegenden berechtigten Interesses“ ist die Verwendung personenbezogener Daten tatsächlich zulässig.

Private können ein „berechtigtes Interesse“ an Videoüberwachung (im Sinne einer systematischen Kontrolle eines Raumes) allenfalls aus dem Bestehen ei-

Modulare Sicherheit



Sie suchen:

Zutrittskontrolle

Zeiterfassung

Maschinendatenerfassung

Betriebsdatenerfassung



Lösungen von



Schützen Ihre Investition



Ihr Partner in Wien:

wsop

Informationsmanagement GmbH

<http://www.wsop.at>

info@wsop.at

Tel: (01) 315 1833

nes „Hausrechts (im weitesten Sinn)“ ableiten, das heißt, aus dem Recht, über das Betreten eines Orts und Sich-Aufhalten an diesem Ort zu verfügen. Private können daher nur dort Videoüberwachung betreiben, wo das Bestehen oder der Schutz eines „Hausrechts im weiteren Sinn“ denkbar ist, also nicht im „öffentlichen Raum“. Den „Privaten“ gleichzuhalten ist die öffentliche Hand in Bezug auf Aufgaben der Privatwirtschaft.

Öffentliche und private Orte. Ein „öffentlicher Raum“ ist jener Bereich, in dem sich jedermann „grundsätzlich unbeschränkt“ aufhalten darf und eine Zutrittskontrolle rechtlich nicht oder nur aus besonderem Anlass zulässig ist – dies betrifft etwa Straßen, Plätze und die freie Natur. Ein „beschränkt öffentlicher Raum“ ist jener Bereich, in dem zwar ein privatrechtliches Verfügungsrecht über die Örtlichkeit besteht, die Berechtigung des Zutritts jedoch nicht auf von vornherein bestimmte Personen beschränkt ist (etwa Schüler einer Schule oder Patienten). Demgegenüber stehen Örtlichkeiten, zu denen der Zutritt nur bestimmten Personen gestattet ist, z. B. den



In Großbritannien sind Videoüberwachungsanlagen seit den 1980er-Jahren sehr verbreitet.

strenger Gesetzesvorbehalt, sodass die gesamte Rechtsordnung als mögliche Grundlage für das Vorliegen „überwiegender berechtigter Interessen“ heranzuziehen ist. Ob daher eine Videoüberwachung zulässig ist, hängt davon ab, ob der Zweck nach objektiven Kriterien als vorrangig gegenüber dem Datenschutzinteresse der Betroffenen zu werten ist.

Wenn als Zweck der Videoüberwachung der Schutz vor bestimmten Gefahren angegeben wird, muss das Vorliegen dieser Gefährdung glaubhaft gemacht werden. Eine besondere Gefährdung

Mitarbeitern eines Unternehmens („nicht öffentlicher Raum“). Der „private Raum“ ist rein privaten Zwecken vorbehalten (insbesondere Wohnen).

Das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ Privater an einer Videoüberwachung ergibt sich aus dem Zweck, zu dem die Videoüberwachung betrieben werden soll, und dem Ausmaß der Verfügungsberechtigung über den Ort, der überwacht werden soll.

„Überwiegendes berechtigtes Interesse“. Bei der Videoüberwachung für private Zwecke besteht kein

im Hinblick auf die Begehung von strafbaren Handlungen wurde etwa in Ausstellungsräumen von Museen angenommen, ebenso in Kassenhallen von Banken und im unmittelbaren Zugangsbereich zu Geldautomaten. Schutz vor Unfällen und Unfallfolgen kann als überwiegendes berechtigtes Interesse für Videoüberwachung etwa auf Bahnsteigen angenommen werden.

Schwieriger ist die Beurteilung, ob ein überwiegendes berechtigtes Interesse vorliegt, in Fällen der Videoüberwachung von Verkaufsräumen, des Eingangsbereichs zu Wohnhäusern

URHEBERRECHTSGESETZ

Bildnisschutz

Einen Schutz vor unerwünschter Veröffentlichung eines Bildes sieht das Urheberrechtsgesetz (UrhRG) vor. Nach § 78 UrhRG haben Personen das „Recht am eigenen Bild“. Das gilt auch, wenn jemand von einer Videokamera aufge-

nommen wird. Die Videoaufnahme ist zulässig, nicht aber die unberechtigte Veröffentlichung: Mit dieser Bestimmung wird untersagt, Bildnisse von Personen öffentlich auszustellen oder auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, wenn dadurch „berechtigtes Interesse“ des

Abgebildeten verletzt würden oder eines nahen Angehörigen, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben. Der Bildnisschutz kann zivilrechtlich durch Klage auf Unterlassung und auf Beseitigung der „Mittel zur Vervielfältigung“ durchgesetzt werden.

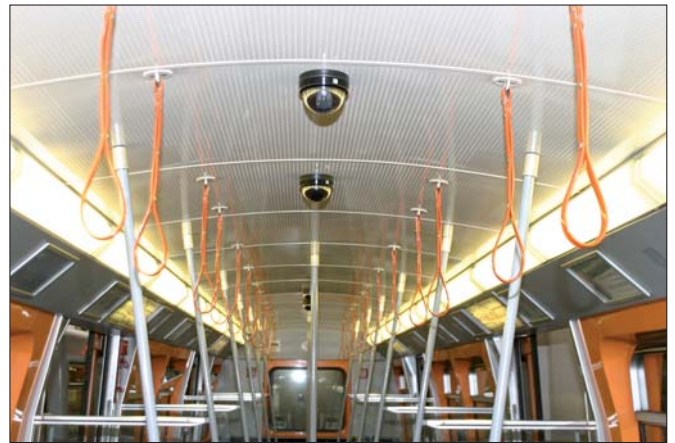


Videüberwachung durch Private: Meldepflichtig, wenn eine Datenanwendung vorliegt.

oder Wohnungen oder von Gebäudefassaden. Die Frage etwa, ob grundsätzlich von einer besonderen Gefährdung durch Wohnungseinbrüche oder Fassadenbeschädigung durch Graffiti auszugehen ist und daher die Videüberwachung des Eingangs- oder Fassadenbereichs von Häusern immer ein „überwiegendes berechtigtes Interesse“ darstellt, muss laut Datenschutzkommission differenziert beantwortet werden: Wesentlich ist zunächst, ob und wie weit durch die Überwachung auch der öffentlicher Raum betroffen ist, etwa der Gehsteig vor dem Haustor; dies ist nur im Ausnahmefall zulässig. Es wird daher zum Beispiel einer den Eingang vom Hausinnern her überwachenden Anlage der Vorzug zu geben sein vor

einer auch den Gehsteig erfassenden Vorrichtung. Es muss in jedem Fall der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das „Prinzip des geringsten (Eingriffs)Mittels“ angewendet werden.

Im nicht öffentlichen Raum sind es nicht die Datenschutzinteressen der Allgemeinheit, die durch Videüberwachung betroffen werden, sondern die der Zutrittsberechtigten Personen. Wo hier das „überwiegende berechtigtes Interesse“ jeweils liegt, hängt vom Zweck der Videüberwachung und von der Rechtsbeziehung zwischen Auftraggeber und Überwachten ab. Die Videüberwachung eines solchen Raums zu Zeiten, in denen sich dort niemand aufhalten darf, etwa während der Nacht, ist



Videüberwachung in der U-Bahn: „Überwiegendes berechtigtes Interesse“.

als zulässig anzusehen, da hier niemand vorrangige Datenschutzinteressen geltend machen kann, wenn er unberechtigterweise einen solchen Raum betreten hat und dabei gefilmt wird.

Bei folgenden Anwendungen der Videüberwachung wurde das Vorliegen eines überwiegenden berechtigten Interesses angenommen:

- Kassensaal einer Bank (Eigenschutz und Verantwortlichkeitsschutz),
- öffentlich zugänglicher Teil eines Museums (Eigenschutz),
- Eingang und Verkaufsraum eines Juweliergeschäfts (Eigenschutz),
- Waffen- und Munitionshersteller (Eigenschutz, besondere Sicherheitsanforderungen auch aufgrund entsprechender behördlicher

Auflagen),

- Fahrzeuge von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs sowie Bahnhöfe und Stationsgebäude/anlagen an öffentlichen Verkehrslinien (Eigenschutz, einschließlich Schutz der Mitarbeiter sowie Verantwortungsschutz),
- Fassade von denkmalgeschützten Gebäuden, die an öffentlichen Platz angrenzt (Eigenschutz: Schutz vor Vandalismus).

Information:

Datenschutzkommission:
<http://www.dsk.gv.at/>
Rechtsinformationssystem des Bundes (Entscheidungen der Datenschutzkommission):
<http://www.ris.bka.gv.at/dsk>

Quellen:

Datenschutzbericht 2007
Datenschutzgesetz 2000

SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ

Polizeiliche Videüberwachung

Während bei der Videüberwachung durch Private in erster Linie das Datenschutzgesetz 2000 anzuwenden ist, ist die sicherheitsbehördliche Videüberwachung von besonders gefährdeten öffentlichen Plätzen in einer Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz

(SPG) geregelt. Seit 1. Jänner 2005 darf die Polizei an kriminalistischen Brennpunkten Kameras montieren und die aufgezeichneten Bilder speichern.

Die Voraussetzungen für die Videüberwachung:

- Der Überwachungsbereich muss klar gekennzeichnet werden – es kommt zu keiner heimlichen oder verdeckten Überwachung.
- Die Überwachung erfolgt

nur im öffentlichen Bereich.

- Das Bildmaterial wird ausschließlich zur Abwehr von gefährlichen Angriffen, zu Fahndungszwecken und zur Aufklärung von Straftaten verwendet.
- Das nicht benötigte Bildmaterial muss innerhalb von 48 Stunden gelöscht werden.
- Die Überwachung wird von der Sicherheitsbehörde angeordnet.

- Bevor es zur Videüberwachung kommt, wird der Rechtsschutzbeauftragte eingebunden.

Seit 1. Jänner 2006 können die Sicherheitsbehörden aufgrund einer SPG-Novelle auch Videoaufzeichnungen von Privaten auswerten, um Straftaten aufzuklären; die Möglichkeiten des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten wurden erweitert.